

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbekanntnis

Landkreis Nordhausen  
Vertreten durch Frau Landrätin  
Birgit Keller  
Behringstraße 3  
99726 NORDHAUSEN

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Johannes Elste

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737856  
Telefax 0361 37-737851

johannes.elste@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
67.722.11

**Ihre Nachricht vom:**  
18.01.2012

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.11 8723.03-001/12

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV), des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)**

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode)  
Antrag des Landkreises Nordhausen vom 18.01.2012 zur wesentlichen Änderung der HMD Nentzelsrode**

Weimar  
2013-04-09

Standort:

Gemarkung: Uthleben

Flur: 7

Flurstücke : 4/32, 4/ 33 , 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/43, 4/46,  
Teile von 4/50, 7/24, 7/25 7/27, 7/28, 7/29, 13/48, 13/51,  
13/52,13/54, 13/55, 13/56, 13/57, 13/58, 13/59, 101/8,

Gemarkung : Hain

Flur: 1

Flurstücke : 6/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, Teile von 101/9,

Gemarkung : Steinbrücken

Flur: 3

Flurstück : 26/4

Gemäß der §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 4 KrWG sowie § 49 ThürVwVfG erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) auf der Grundlage des Antrages des Landkreises Nordhausen, vertreten durch Frau Landrätin Birgit Keller, vom 18.01.2012 folgenden

**Bescheid :**

- I. -

1. Nach Maßgabe der unter Ziffer **II.** genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer **III.** aufgeführten Nebenbestimmungen erhält der Landkreis Nordhausen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35 Abs.3 Nr. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der HMD Nentzelsrode.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

- 1.1 Die Genehmigung nach Ziffer I.1. erstreckt sich antragsgemäß auf :
- 1.1.1 die Änderung der Geometrie des 10 m breiten Randbereiches des abgedichteten Deponiekörpers bis zu einer maximalen Böschungsneigung von 1:2,5,
- 1.1.2 die Möglichkeit der Änderung der Mächtigkeit und der Lage der Ausgleichsschicht und/oder der Gasdränschicht, wenn die dazu erforderlichen Nachweise erbracht werden,
- 1.1.3 die Errichtung eines weiteren Rohsickerwasserbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1000 m<sup>3</sup>,
- 1.1.4 Die Zulassung von weiteren Abfällen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 12 05	Glas

- 1.1.5 die Errichtung und den Betrieb eines Ablagerungsbereiches im Polder 5 für gipshaltige und solche Abfälle, die den Zuordnungswert für Sulfat nach Tabelle 2 Spalte 7 im Anhang 3 der DepV nicht einhalten,
- 1.1.6 die Vergrößerung des Monobereichs zur Ablagerung von asbesthaltigen und künstliche Mineralfasern enthaltenden Abfällen (bezeichnet als DB 2) im Polder 6,
- 1.1.7 den Rückbau der Reifenreinigungsanlage,
- 1.1.8 den Rückbau der Fahrbahnschwellen,
- 1.1.9 die dauerhafte Einleitung des Permeats der Sickerwasserbehandlungsanlage in den Riedgraben an der Einleitstelle mit den Gauß-Krüger-Koordinaten h-Wert = 57 03 250; r-Wert= 44 17 700.
- 1.2 Diese Genehmigung schließt die Genehmigungen nach der Thüringer Bauordnung und dem Thüringer Wassergesetz ein.
- 1.3 Die Zulassung der Abfallart mit der Bezeichnung nach AVV 06 03 14 - feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen - wird abgelehnt.
- 2 Nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Betrieb der HMD Nentzelsrode angeordnet:

2.1. Die Entgasung der HMD Nentzelsrode hat sowohl an den bereits optimierten als auch an weiteren geeigneten, noch festzulegenden Gasbrunnen zu erfolgen. Die Optimierungsuntersuchungen sind spätestens 12 Monate nach Zustellung des Bescheides abzuschließen und die Ergebnisse der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

2.2. Die Grundwasseruntersuchungen sind nach folgendem Beprobungsplan durchzuführen:

X+1 Jahr (gerade Jahreszahl)

Grundwassermesspegel	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
<b>Abstrom</b>				
Hy Nzr 1/90		x		x
Hy Nzr 102/90	x		x	
Quelle Klingenbach		x		x
<b>Anstrom</b>				
Hy Nzr 103/91		x		x
Hy Nzr 104/90	x		x	
<b>Zusätzlich</b>				
Quelle Bodenrode		x		x
Hy SunNo 501/89	x		x	

X+2 Jahr (ungerade Jahreszahl)

Grundwassermesspegel	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
<b>Abstrom</b>				
Hy Nzr 1/90	X		x	
Hy Nzr 102/90		x		x
Quelle Klingenbach	x		x	
<b>Anstrom</b>				
Hy Nzr 103/91	x		x	
Hy Nzr 104/90		x		x
<b>Zusätzlich</b>				
Quelle Bodenrode	x		x	
Hy SunNo 501/89		x		x

2.3. Es ist folgende Untersuchungen an den entnommenen Grundwasserproben durchzuführen:

Grundwassermesstelle	Hy Nzr 1/90; Hy Nzr 102/90; Hy Nzr 103/91; Hy Nzr 104/90; Qu. Klingenbach	Quelle Bodenrode und Hy SunNo 501/89
<b>Vor-Ort-Parameter</b>		
Färbung	x	x
Geruch	x	x
Temperatur	x	x
pH-Wert	x	x
Sauerstoffgehalt	x	x
Leitfähigkeit	x	x
<b>Laboruntersuchungen</b>		
Leitfähigkeit	x	x
Abdampfdruckstand	x	

Glührückstand	x	
Kohlenwasserstoffe	x	
AOX	x	x
Phenole, gesamt	x	
TOC	x	x
CSB	x	
BSB <sub>5</sub>	x	
Ammonium	x	x
Nitrat	x	x
Nitrit	x	
Stickstoff, gesamt	x	
Bor	x	x
Chlorid	x	x
Phosphor, gesamt	x	
Sulfat	x	x
Sulfid	x	
Cyanid, gesamt	x	
Gesamthärte	x	
Natrium	x*	x*
Kalium	x*	x*
Calcium	x*	x*
Magnesium	x*	x*
Zink, gesamt	x	
Eisen, gesamt	x*	
Mangan, gesamt	x*	
Chrom, gesamt	x	
Nickel, gesamt	x	
Kupfer, gesamt	x	
Cadmium, gesamt	x	
Quecksilber, gesamt	x	
Blei, gesamt	x	
Arsen, gesamt	x	
Scenedesmus-Zell-Vermehrungs-Hemmtest	x*	
Daphnien-Kurzzeittest	x*	

x\* nur 1 Untersuchung/a

2.4. Die Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, in der Fassung des Bescheides vom 08.08.2007, Az. 430.11 8726.03-002/06, wird gemäß der in Ziffer II. 1, Abschnitt 9.1 vorgelegten Planung zugelassen. Die in Ziffer I.1 des v.g. Bescheids aufgeführten Kompensationsmaßnahmen K1a-K 1e und K 4.1 werden ersetzt durch die in Karte 3 dargestellten Kompensationsmaßnahmen 1a, A2, A3, 1e, 1f, 4.1, 4.1.1 .

3. Folgenden Bescheide werden ganz oder teilweise widerrufen:

3.1. Der Planfeststellungsbescheid vom 20.07.1993 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Der Satz 2 der Ziffer III.4.13 wird widerrufen.

3.1.2 Der Satz 2 der Ziffer III.3.2.9 wird widerrufen.

- 3.2. Der Bescheid vom 08.03.2006, Az. 430.11 8723.03 – 003/05, wird wie folgt geändert: Die Ziffern II. 5.1.1 bis II. 5.1.7 (Havarielager) sowie die Sätze 1- 3 in Ziffer II .5.6.1 und die Spalte 4 in der Anlage 2 (Ablagerungsbereiche) werden widerrufen.
- 3.3. Der Bescheid vom 29.04.1998, Az. 603.17 8727 02 6201, wird widerrufen.
4. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 4.850,63 € zu tragen. Für diesen Bescheid sind Gebühren in Höhe von 4.467,00 € angefallen. Bare Auslagen sind in Höhe von 383,63 € angefallen. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

**Konto-Nr.: 300 4444 117; BLZ: 820 500 00**  
**IBAN: DE80820500003004444117; BIC:HELADEFF820**  
 unter Angabe des  
**Kassenzeichens: 0334132384822**  
 zu überweisen.

- II. -

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Schreiben des Landkreise Nordhausen vom 18.01.2012 mit dem Antrag zur
- wesentlichen Änderung der Plangenehmigung der HMD Nentzelsrode,
  - Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG  
mit der Anlage 1 - Darstellung der Ablagerungsbereiche,
- und
- Genehmigungsplanung „Anpassung der bestehenden Plangenehmigung für die Abfalldeponie Nentzelsrode“, Ingenieure Rinne&Partner

	Deckblatt	1 Seite
	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
	Anlagenverzeichnis	1 Seite
	Textteil	34 Seiten
	Anlagen	
1	Übersichtskarte, M. 1:100.000	
2	Übersichtsplan, M. 1:5.000	
3-Blatt 1	Lageplan, Begrenzung und Infrastruktur d. abfallrechtlich zugelassenen Deponie Nentzelsrode, M. 1:2.000	1 Seite
3-Blatt 2	Lageplan, vorhandene Deponiebasisabdichtung, M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt3	Lageplan, zu betreibende Ablagerungsflächen; M. 1:1000	1 Seite
3-Blatt4	Lageplan, Stand der Abfallablagerungen Dezember 2010; M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt 4.1	Lageplan Endprofilierung durch Verfüllung und Umlagerung, M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt 5	Lageplan, Sickerwasserbehandlung, M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt 5.1	Lageplanauszug Sickerwasserbehandlungsanlage,	1 Seite

	M.1:500	
3-Blatt6	Lageplan, vorhandene Entgasungsanlage	1 Seite
3-Blatt 7	Lageplan, Dränage auf MBA-Schicht v. 12.07.2012	1 Seite
4-Blatt1	Regelquerschnitt Deponiebasisabdichtung, M. 1:25	1 Seite
4-Blatt 1.1	Regelquerschnitt, Randverwahrung der KDB Polderrand 6/7, M. 1: 25	1 Seite
4-Blatt 2	Regelquerschnitt, Oberflächenabdichtung M.1:50	1 Seite
5-Blatt 1	Schnitte 0+800,00 und 0+180,00 Deponiekörper und Deponiebasisabdichtung, M. 1:250	1 Seite
5-Blatt 2	Schnitte 0+280,00 und 0+380,00 Deponiekörper und Deponiebasisabdichtung, M. 1:250	1 Seite
5-Blatt 3	Schnitte 0+480,00 Deponiekörper und Deponiebasisabdichtung, M. 1:250	1 Seite
5-Blatt 4	Längsschnitt durch Deponiekörper und Deponiebasisabdichtung, M.1: 500/500	1 Seite
6	Urkunde über die Eintragung bei der Ingenieurkammer Thüringen, Dipl. Ing. Michael Zech als bauvorlageberechtigter und beratender Ingenieur vom 17.04.2003	1 Seite
	Standsicherheitsberechnungen	
	Textteil	Seiten 1-8
6.1	Böschungsbruchberechnung Nr. 1, rechter Böschungsfuß	Seiten 1-4
6.2	Böschungsbruchberechnung Nr. 2, Gesamtdeponie	Seiten 1-8
6.3	Böschungsbruchberechnung Nr. 3, linke Böschung	Seiten 1-4
6.4	Böschungsbruchberechnung Nr. 4, rechte Böschung	Seiten 1-3
7	Bemessung der Sickerwasserspeicherkapazität	Seiten 1-6
8.1	Gutachten – Beurteilung des aktuellen und zukünftigen Gasaufkommens der Deponie Nentzelsrode und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die zukünftige Deponiegasverwertung/-entsorgung; Dipl. Phys. Kurt Meyer 17.09.2010	
	Textteil	Seite 1-25
	Anlage 1 – Karte Lageplan Gasbrunnen und –leitungen , M. 1:1.000	1 Seite
	Anlage 2 – Messwerte Station 1 und 2	7 Seiten
	Anlage 3 – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	3 Seiten
8.2	Gutachten zur Bestimmung des Gasaufkommens der Gasbrunnen, IfUW -Dipl. Phys. Kurt Meyer 10.07.2012	
	Textteil	13 Seiten
	Anlage 1, Blatt 1 – Luftbild Anlagenstandort	1 Seite
	Anlage 1, Blatt 2 – Darstellung der flächenhaften Verteilung der für die Arbeitspunkte ermittelten Volumenströme der Gasbrunnen	1 Seite
	Anlage 2 - Ergebnisse der Funktions- und Leistungstests	63 Seiten
9.1	Fortschreibung 2011 des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Abfallwirts	
	Textteil mit Quellenverzeichnis	38 Seiten

	Anhang/Kartenverzeichnis Karte 1 – Bestandskarte 2011 Karte 2.1 +2.2 – Konfliktkarten ( im Text S. 9 +11) Karte 3 - Maßnahmenkonzept 2011	1 Seite  1 Seite
	Anlage 1-Fotodokumentation zur Bestandserfassung der Biotopflächen 2011	13 Seiten
	Anlage 2 - Protokoll zur Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen vom 01.11.2011	8 Seiten
9.2	FFH-Erheblichkeitsabschätzung Vorhaben: Dauerhafte Permeat-Einleitung in die Helme über ihren Vorfluter Riedgraben; Stand : 31.07.2012	49 Seiten
	Quellenabgaben	4 Seiten
	Übersicht der Mittelwerte und Mengen der Permeats	1 Seite
	Darstellung der Ergebnisse der Eigenkontrolle für die Probenahmestelle Permeatteich für den Zeitraum von 1999- 2011	12 Seiten
10	Hausmitteilung des FG Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordhausen vom 26.10.2011-Änderung Beprobungsregime Grundwassermessstellen KAD Nentzelsrode	7 Seiten
11	Entwurf- und Ausführungsplanung Neubau Sickerwasserspeicher (1000m <sup>3</sup> Fassungsvermögen) Rinne & Partner	
	Erläuterungen	5 Seiten
	Anlage 1 – Kostenberechnung	22 Seiten
	Anlage 2 – Übersichtskarte	1 Seite
	Anlage 3 – Lageplan Sickerwasserbehandlung	1 Seite
	Anlage 4 – Bauwerkzeichnung Sickerwasserspeicher	1 Seite

2. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 08.02.2012 – Antrag zur Erweiterung des Abfallartenkataloges um den Abfall mit Schlüsselnummer 17 09 03\*,
3. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 27.04.2012 – Antrag zur Erweiterung des Abfallartenkataloges um die Abfälle mit den Schlüsselnummern 06 03 14 und 06 03 16,
4. E-mails des Landkreises Nordhausen vom 30.07. und 06.08.12 (Abfallschlüssel 06 03 16 betreffend), Angaben des Abfallerzeugers va-Q-TEC vom 01.08.2012 mit Sicherheitsdatenblättern für Aerosil ® 300 – Seiten 1-6, Magnetit M-10T, M-20/ - Seiten 1-12,
5. Berichte vom 10.08. und 12.09.2012 zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise, Erdstatische Prüfung gem. dem Prüfauftrag des Landkreises Nordhausen Nr. 123-052; Prof. Dr.-Ing. K.J.Witt , ergänzt durch den Vermerk des TLVwA über das Ergebnis der Beratung mit Prof. Witt vom 18.09.2012 und
6. Protokoll der Beratung zur Frage der Beurteilung der Erforderlichkeit von regelmäßigen Funktionsprüfungen der festgelegten Grundwassermesspegel der HMD Nentzelsrode der Unteren Wasserbehörde, IHU GmbH und der Unteren Abfallbehörde vom 20.02.2013.

**-III-**  
**Nebenbestimmungen**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Eine beglaubigte Abschrift dieses Bescheides einschließlich der Antragsunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400 Umweltüberwachung, Weimarplatz 4 in Weimar) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Es sind dem TLVwA für die Teilvorhaben Errichtung des zweiten Rohsickerwasserbehälters nach Ziffer I. 1.1.3 und Rückbau der Reifenwaschanlage nach Ziffer I. 1.1.7 die entsprechenden Ausführungsplanungen in 2 facher Ausfertigung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.  
Der geprüfte Standsicherheitsnachweis für den zu errichtenden Rohsickerwasserbehälter, bestehend aus den statischen Berechnungen und den Konstruktionsplänen, ist zusätzlich zu den Plänen in einfacher Ausfertigung an das TLVwA zu übergeben.  
Beabsichtigte Änderungen der bestätigten Ausführungsplanungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Dazu sind vollständige und plausible Unterlagen vorzulegen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach der Bestätigung der Ausführungsplanung begonnen werden.  
Der geplante Beginn des Rückbaus der Fahrbahnschwellen nach Ziffer I. 1.8 ist der zuständigen Überwachungsbehörde 10 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der einzelnen Teilvorhaben ein aktueller Bauzeitenplan, Listen aller an der Umsetzung Beteiligten mit Aufgabenbeschreibungen, Anschriften, Telefonnummern sowie Namen und Funktion der jeweiligen Ansprechpartner vorzulegen.
- 1.4. Der Beginn und der Abschluss der einzelnen Teilvorhaben sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Der Beginn und der Abschluss des Rückbaus der Reifenwaschanlage und der Errichtung des Rohsickerwasserbehälters sowie dessen Inbetriebnahme sind auch der Unteren Baubehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.5. Die Abnahme der einzelnen Teilvorhaben ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen. Dazu ist ein vollständiger Abschlussbericht vorzulegen.

**2. Allgemeine Forderungen der Bauausführung**

- 2.1. Die Erd- und Bauarbeiten sind von einer Fachkraft baubegleitend überwachen zu lassen, die über ausreichend Erfahrungen bei der Durchführung von derartigen Projekten verfügt. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass bei den Tätigkeiten von mehreren Unternehmen die Arbeiten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist rechtzeitig über die Termine der Bauberatungen zu informieren. Das Protokoll der Bauberatung ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens nach einer Woche vorzulegen.



- 2.3. Die Baustellen sind so einzurichten, dass diese ordnungsgemäß unterhalten geändert oder abgebrochen werden können. Das Entstehen von Gefahren, Beeinträchtigungen oder Belästigungen für die Beschäftigten und die Nachbarschaft ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Verschmutzungen von befestigten Straßen im Zuge der Baumaßnahmen sind durch den Einsatz geeigneter Technik wirkungsvoll zu unterbinden und – ggf. – zu beseitigen.
3. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen für das Teilvorhaben der Errichtung des Rohsickerwasserbehälters
- 3.1 In der Ausführungsplanung zum Teilvorhaben Errichtung des Rohsickerwasserbehälter ist darzustellen, wie die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Baustellenverordnung (BaustellV) und der berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) C 22 "Bauarbeiten" eingehalten werden sollen. Die Beurteilung der möglichen Gefährdungen ist nach Art der Tätigkeiten, den Arbeitsbedingungen und des jeweiligen Arbeitsplatzes vorzunehmen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 3.2 Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gefährdungen ist eine Baustellenordnung vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar auf der Baustelle bekanntzumachen. Anhand der Baustellenordnung sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall zu unterweisen.
- 3.3 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Abteilung Arbeitsschutz, Gerhard-Hauptmann- Straße 3 in 99734 Nordhausen (TLV) ist eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben des Anhanges I der Baustellenverordnung enthalten muss, spätestens 4 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übergeben. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei notwendigen Änderungen entsprechend anzupassen.
- 3.4 Die Verkehrswege auf der Baustelle müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit von Fahrzeugen und Geräten jederzeit gewährleistet ist. Sie sind ausreichend tragfähig und standsicher herzurichten.
- 3.5 Zur Vermeidung möglicher Gefährdungen, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ist eine geeignete Person (Koordinator) schriftlich zu bestellen. Vor Beginn der Arbeiten sind dem Koordinator die Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen (unternehmensbezogene Gefährdungsbeurteilung). Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.
- 3.6 Der Landkreis Nordhausen hat zu gewährleisten, dass der Koordinator nach Ziffer III.3.5 dieses Bescheides die Weisungsbefugnis gegenüber allen auf dem Gelände tätigen Unternehmen und Beschäftigten hat.
- 3.7 Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sind technische Schutzmaßnahmen dem Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorzuziehen. Den Beschäftigten sind für die Dauer der Arbeiten und für die entsprechenden Arbeitsaufgaben persönliche Schutzausrüstungen entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Abfallrechtliche Anforderungen

- 4.1 Rechtzeitig vor dem geplanten Ende des Ablagerungsbetriebes der HMD Nentzelsrode ist dem TLVwA ein vollständiger Antrag zur Zulassung des zu ändernden Oberflächenabdichtungssystems zur Genehmigung vorzulegen.

Mit den Unterlagen ist u.a. der Nachweis zu führen, dass das zu errichtende Oberflächenabdichtungssystem dem Stand der Technik entspricht. Zudem ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deponiegasbildungspotential und der auf dieser Grundlage abgeleitete Nachweis der Erforderlichkeit einer ausreichend dimensionierten Gasdränschicht bzw. der Nachweis der Möglichkeit, auf diese ganz oder teilweise zu verzichten, darzustellen.

Spätestens mit der Ausführungsplanung sind u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Notwendigkeit eine Ausgleichsschicht, die zum Zwecke des Ausgleichs von Unebenheiten auf dem Abfallkörper und zur Verbesserung von dessen Tragfähigkeit für das herzustellende Oberflächenabdichtungssystem, zu errichten bzw. plausible Begründung für die Möglichkeit, auf diese ganz oder teilweise zu verzichten,
- b) geprüfter Standsicherheitsnachweis für alle Lastfälle und Bauzustände des herzustellenden Oberflächenabdichtungssystem anhand der zur Herstellung verwendeten Originalmaterialien mit experimentell nachgewiesenen Scherparametern,
- c) Darstellung der Maßnahmen, wie langfristig die Dichtheit der Anschlüsse für die das Oberflächenabdichtungssystem durchdringenden Schächte sichergestellt werden, und der notwendigen Vorgaben für deren Umsetzung.

##### Hinweis:

Auf die Anforderungen:

- a) der Empfehlungen und Hinweise der Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT, Fachsektion 6, Umweltgeotechnik, AK 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke (GDA) E 2-4, E 2-6, E 2-7, E 2-18( Abschnitte 5- konstruktive Anforderungen- und 6 – Überwachung)
  - b) des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 8-1,
  - c) der SKZ/TÜV/LGA Güterrichtlinie „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien“ vom Juli 2012
- wird hingewiesen.

- 4.2 Der Termin des Abschlusses der Ablagerungsphase ist dem TLVwA spätestens 12 Monate vorher anzuzeigen.

- 4.3 Mit der Anzeige nach Ziffer III. 4.2 ist ein Zeitplan, der die vorgesehenen Maßnahmen bis zur Feststellung der endgültigen Stilllegung umfasst, vorzulegen. Der zeitliche Rahmen für den Zeitplan wird auf höchstens 90 Monate, ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Anzeige, festgelegt.

- 4.4 Überwachung der nach Ziffer I. 2.2 genutzten Grundwassermesspegel.

- 4.4.1 Die Grundwassermesspegel sind durch Kamerabefahrungen mit dem Ziel der Kontrolle des Zustandes der Filterstrecken bis spätestens zum 10. Dezember 2013 zu untersuchen. Im Prüfbericht ist anhand der in Abschnitt 2 des Merkblattes nach Ziffer IV. 2 dieses Bescheides dargestellten Punkte, die Notwendigkeit der Sanierung einzelner Grundwassermesspegel zu beurteilen. Wird diese bestätigt, ist darzustellen, auf welchem Wege die

Sanierung erfolgen soll. Die Ergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 4 Wochen nach dem Abschluss der Befahrung zu übergeben.

- 4.4.2 Die Nachweise der Funktionsfähigkeit der Grundwassermesspegel sind regelmäßig, spätestens alle 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Kamerabefahrungen nach Ziffer III. 4.4.1 dieses Bescheides, anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien zu führen:
- a) visuelle Prüfung des Zustandes der GWM und Beurteilung der Funktionsfähigkeit,
  - b) Beurteilung der im Überprüfungszeitraum festgestellten Veränderungen der bei Probenahme zu erfassenden Parameter. Auf das Merkblatt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nach Ziffer IV.2 wird verwiesen.
  - c) Änderungen der Ergebnisse der Tiefenlotungen im Überprüfungszeitraum,
  - d) Beurteilung der im Überprüfungszeitraum festgestellten Schwankungen der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers,
  - e) Ergebnisse der aktuellen Kamerabefahrung.

Die Nachweise sind zu dokumentieren und mit dem Eigenkontrollbericht des Jahres, in dem sie durchgeführt wurden, an die zuständige Überwachungsbehörde zu übergeben. Auf Grundlage dieser Nachweise kann der Zeitraum bis zur nächsten Funktionsfähigkeitsprüfung mit Zustimmung der Überwachungsbehörde geändert werden.

- 4.5 Spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein aktueller Bestandsplan der HMD Nentzelsrode vorzulegen sowie ein Plan, der die Situation zum Zeitpunkt des Endes des Ablagerungsbetriebes dargestellt.
- 4.6 Bei der Ablagerung von ungefährlichen gipshaltigen Abfällen im Polder 5 sind Überschreitungen der Zuordnungsparameter Glühverlustes und/oder TOC nach Spalte 7 der Tabelle 2 im Anhang 3 DepV nur dann zulässig, wenn der jeweilige Zuordnungswert für den Parameter DOC unter Berücksichtigung der Fußnoten 3, 9 und 10 zur Tabelle 2 im Anhang 3 DepV eingehalten wird.
- 4.7 Die Entgasung der Deponie hat so zu erfolgen, dass sich eine Methankonzentration von etwa 50 Volumenprozent (Vol-%) im abgesaugten Deponiegasvolumenstrom (bezeichnet als Arbeitspunkt), abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 20%, einstellt. Sinkt die Methankonzentration unter 45 Vol-%, ist der Deponiegasvolumenstrom entsprechend zu reduzieren.
- 4.8 Werden in Gasbrunnen auch bei geringen Deponiegasvolumenströmen Methankonzentrationen unter 45 Vol-% nachgewiesen, sind diese mit einem Mindestvolumenstrom von ca. 0,2 m/s weiter zu betreiben.
- 4.9 Die Untersuchungen zur Optimierung des Deponiegasaufkommens gemäß Ziffer I. 2.1 sind an einer ausreichenden Anzahl bisher nicht untersuchter, geeigneter Deponiegasbrunnen, mindestens jedoch an 5 Brunnen, und den daran angeschlossenen Gasleitungen weiterzuführen. Dazu ist deren Funktionsfähigkeit zu prüfen und falls erforderlich, sind diese instand zu setzen. Die Funktionstests sind nach dem im Bericht nach Ziffer II.1, Abschnitt 8.2 dargestellten Verfahren durchzuführen. Für die v.g. Deponiegasbrunnen sind Arbeitspunkte zu ermitteln.
- 4.10 Mindestens alle 4 Wochen sind die betriebenen Deponiegasbrunnen zu kontrollieren. Es ist jeweils die Zusammensetzung des Deponiegases hinsichtlich Methan, Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff (rechnerisch als Differenz zu 100%) sowie der Volumenstrom und die Gastemperatur zu ermitteln und zu dokumentieren. Werden an einzelnen Deponiegasbrunnen Veränderungen im Vergleich zu den nach Ziffer III. 4.9 ermittelten Ergebnissen

festgestellt, hat der Deponiebetreiber den Volumenstrom des Deponiegases am Arbeitspunkt so zu korrigieren, dass sich eine Methankonzentration von ca. 50 Vol-% wieder einstellt. Diese Änderungen und die Ergebnissen der Wochenmessungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Hinweis:

Die wöchentlichen Untersuchungen ersetzen nicht die im Abschnitt 3 der Anlage 2.7 des Bescheides vom 20.07.1993 festgelegten Rohgasuntersuchungen.

- 4.11 Im Monobereich DB2 nach Ziffer I. 2.6 sind folgende Abfallarten mit der Bezeichnung nach AVV abzulagern:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

Die Verpackungen, in denen diese Abfälle angeliefert werden, dürfen beim Umschlagen nicht beschädigt werden. Ein Abkippen vom Transportfahrzeug ist zu vermeiden. Nach dem Einbau sind diese mit geeigneten mineralischen Abfällen abzudecken. Die Einbaustellen sind im Betriebstagebuch und in einem Kataster zu dokumentieren.

## 5. Wasserrechtliche Anforderungen

- 5.1 Errichtung des Rohsickerwasserbehälters einschließlich der dazugehörigen Anschlussrohrleitungen zur Sickerwasserbehandlungsanlage

5.1.1 Die Anlage muss hinsichtlich des technische Aufbaus, der Werkstoffauswahl und des Korrosionsschutzes so beschaffen sein, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Dazu sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.1.2 Die Anlage muss so abgedichtet sein, dass kein Rohsickerwasser austreten kann. Ein Ab- bzw. Überlaufen sowie die Möglichkeit des Eindringens des Rohsickerwassers in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein.

- 5.1.3 Die verwendeten Werkstoffe müssen gegenüber Deponiesickerwasser korrosionsbeständig sein.
- 5.1.4 Die Anlage ist so zu errichten, dass alle Anschlüsse und Armaturen leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten während des Betriebs nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind. Es sind regelmäßig Zustandskontrollen durchzuführen.
- 5.1.5 Für den zu errichtenden Rohsickerwasserbehälter ist ein Rückhaltevermögen R1 nach Anlage 1 zu § 4 (1) der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung-ThürVAwS) vom 25.7.1995, zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 12.08.2011, GVBl. S. 258 zu realisieren. Das Rückhaltevermögen kann durch einen Auffangraum oder eine lecküberwachte Innenhülle realisiert werden. Mit der Ausführungsplanung nach Ziffer III. 1.2 sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- 5.1.6 Unterirdische Rohrleitungen vom bzw. zum zu errichtenden Rohsickerwasserbehälter sind doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder als Saugleitung auszuführen. Alternativ können die Leitungen im Schutzrohr oder flüssigkeitsdichtem Kanal verlegt werden.
- 5.1.7 Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in überwachten, dichten Kontrollschächten anzuordnen.
- 5.1.8 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen.
- 5.1.9 Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen. Sie ist mit Wasser mit einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN EN 1610 durchzuführen.
- 5.1.10 Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach ThürVAwS prüfen zu lassen.

## 5.2 Prüfungen und Kontrolle

- 5.2.1 Die Druckleistungsprüfungen für unterirdisch verlegte Rohrleitungen, in denen Deponiesickerwasser transportiert wird, sind alle 10 Jahre entsprechend Ziffer III. 5.1.9 zu wiederholen. Die Prüfprotokolle sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Prüfung als Kopie zu übergeben.
- 5.2.2 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind monatlich durch Sicht- und Funktionskontrollen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu protokollieren.
- 5.2.3 Ergeben sich während des Betriebs oder bei Prüfungen Hinweise darauf, dass Teile der Anlage gemäß Ziffer III.5.1 Undichtigkeiten aufweisen, ist darüber die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 5.2.4 Am Anlagenstandort sind nachfolgende Unterlagen bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
  - Protokolle der Dichtheitsprüfungen,
  - Betriebsanleitungen für Behälter und technische Einrichtungen,

- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.

5.2.5 Die Prüfungen und Kontrollen nach den Ziffern **III. 5.1.4**, **III. 5.1.8**, **III. 5.2.1** und **III. 5.2.3** sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

5.2.6 Die Zulassung der dauerhaften Einleitung des Permeats aus der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage in den Riedgraben gemäß Ziffer **I. 1.1.9** ergeht unter dem Vorbehalt, dass weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, jederzeit erlassen werden können.

5.2.7 Die Zulaufleitung zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist im Zuge des Rückbaus der Reifenwaschanlage dauerhaft flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die konkrete Ausführung ist mit der Ausführungsplanung nach Ziffer **II. 1.2** darzustellen.

## 6. Bauordnungsrechtliche Anforderungen

6.1 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige zur Errichtung des Rohsickerwasserbehälters nach Ziffer **III. 1.2** ist in 3 facher Ausfertigung ein nach den Anforderungen § 63 d Abs. 3 oder Abs. 5 ThürBO entsprechender geprüfter Standsicherheitsnachweis, bestehend aus statischen Berechnungen und erforderlichen Konstruktionsplänen der zuständigen Überwachungsbehörde (2 fach) und der Unteren Baubehörde zu übergeben.

6.2 Der Verbleib des anfallenden Bodenaushubes ist zu dokumentieren.

6.3 Die beim Rückbau der Reifenwaschanlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## - IV. - Hinweise

1. Das nach der Ablagerungsphase zu errichtende, Oberflächensystem erfordert eine Zulassung durch die zuständige Behörde. Die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen, welche der Sachverständige im Bericht vom 10.08.2012 zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise dargestellt hat (Ziffer **II. 5**), sollten bei der Planung berücksichtigt werden.

2. Auf das Merkblatt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) vom 06.09.2007, Az. 44/gmü/whm, „Hinweise zur Grundwasserüberwachung von Deponien“ wird hingewiesen.

3. In der Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Ziffer **I. 6.1**, Ziffer 9.1 werden auch Kompensationsmaßnahmen dargestellt (Maßnahmenblätter K 2.3 a, K 2.3 b), die sich aus der Zulassungen von Anlagen, welche sich innerhalb des Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode befinden, auf der Grundlage des BImSchG ergeben. Zudem sind Bevorratungen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S. des § 16 Abs. 1BNatSchG für künftige Eingriffe aufgeführt A1, P1, P2 dargestellt. Diese sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

4. Die Regelungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bescheid des TLVwA vom 08.08. 2007, Az. 430.11 8726.03-002/06, bleiben unberührt.

5. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gefahren beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern wird auf die Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2008 - Künstliche Mineralfasern- verwiesen.  
([www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw\\_32\\_kuenstliche\\_mineralfasern.pdf](http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_32_kuenstliche_mineralfasern.pdf)).
6. Für den bestehenden Teil der Sickerwasserbehandlungsanlage, welcher mit Bescheid vom 15.10.1997 zugelassen wurde, gelten die Anforderungen der ThürVAwS und der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23.08.2004, GVBl. S. 721, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. S. 751) gleichermaßen.
7. Die Ablagerung der übrigen zugelassenen Abfälle kann entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen nach II. 1 (Anlage 3, Blatt 3 und im Abschnitt 5.1.3 des Textteils) im gesamten Bereich der Polder 5 und 6 erfolgen.
8. Das Arbeitsblatt der DWA 908 vom Dezember 2012 –Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen- wird herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef.

**-V-  
Gründe  
A**

Mit Schreiben vom 18.01.2012 beantragte der Landkreis Nordhausen die wesentlich Änderung der Plangenehmigung der HMD Nentzelsrode und den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 33 KrW-/AbfG. Außerdem wurden die Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls auf eine UVP-Pflicht samt der Anlage 1 – Darstellung der Ablagerungsbereiche - und der Anlage 2 - Prüfergebnisse der Probelieferung RST-Material (Sieblinie,  $k_f$ -Werte, Grundlegende Charakterisierung mit Probenahmeprotokoll und den Ergebnissen der chemischen Untersuchung) vorgelegt.

Mit der E-Mail vom 16.07.2012 wurde die Anlage 2 ersetzt, anstelle des Recyclingmaterials soll gewaschener Filterkies in unterschiedlichen Körnungslinien eingesetzt werden. Hierzu wird auf den Bescheid zum vorzeitigen Baubeginn vom 25.09.2012, Az. 430.11 8723.05-001/12, geändert durch den Bescheid vom 25.10.2012 verwiesen.

Mit den Schreiben vom 08.02.2012 und 27.04.2012 ergänzte der Landkreis Nordhausen seinen Antrag und beantragte die Zulassung der bisher nicht zugelassenen Abfallarten mit der Abfallschlüsselnummer 17 09 03\*, 06 03 14, 06 03 16.

Mit dem Schreiben vom 13.09.2012 änderte der Landkreis Nordhausen die Planung hinsichtlich der Ausführung des Entwässerungskonzeptes im Polder 6.

Der Antrag zum vorzeitigen Baubeginn wurde in einem separaten Verfahren geprüft und mit den Bescheiden vom 25.09.2012 und 25.10.2012 ,Az. 430.11 8723.05-001/12, entschieden.

In dem Verfahren zur Prüfung des v.g. Antrages wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landkreis Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Landkreis Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landkreis Nordhausen, Untere Baubehörde,
- Landesbetrieb für technischen Arbeitsschutz und Verbraucherschutz,
- Stadt Heringen,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG),

- Zuständige Überwachungsbehörde, TLVwA Referat 400, Umweltüberwachung.

Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben vom 19.12.2012. der Entwurf dieses Bescheides im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG zugestellt. Der Landkreis Nordhausen äußerte sich dazu in schriftlicher Form. Am 20.02.13 wurden die vorgeschlagenen Änderungen einvernehmlich beraten.

## B

Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung. Nach § 35 Abs. 3 KrWG kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Schutzgut haben kann.

Das TLVwA ist gemäß den § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10.12.2007 (GVBl. S. 267), für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Der Landkreis Nordhausen ist Betreiber der HMD Nentzelsrode und ist der Träger des Vorhabens „Anpassung der bestehenden Plangenehmigung für die Abfalldéponie Nentzelsrode“. Er ist nach den rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten für die HMD Nentzelsrode verantwortlich und somit Adressat dieses Bescheides.

Gemäß § 3 b Abs. 1 des UVPG besteht für ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I., S. 1726), sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG und deren wesentliche Änderung UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches auch eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens:

- Änderung der Abfallablagerungsbereiche Polder 5 und 6,
- Aufhebung des bisherigen Monobereiches für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle,
- Errichtung eines zweiten Sickerwasserbehälters,
- Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes,
- Änderung des Oberflächenabdichtungssystems sowie der Randgeometrie von Teilen der Böschungen,

zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen nach Ziffer II. 1 unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien, an denen die in ihren Belangen betroffenen Behörden einbezogen wurden, ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.



Nach alledem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplanten Maßnahmen eine UVP unterbleiben kann. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr.0044/2012 am 29.10.2012 bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Die Randgeometrie der HMD Nentzelsrode gemäß Ziffer I. 1.1.1 zu ändern konnte genehmigt werden, da Deponieböschungen mit einer Neigung von höchstens 1:2,5 standsicher über relativ kurze Höhenabschnitte herstellbar sind. Grundlage dafür ist das Gutachten vom 10.08.2012 (Ziffer II. 5) des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht.

Die Genehmigung zur Möglichkeit der Änderung der Gasdrän- und/oder Ausgleichsschicht im Randbereich nach Ziffer I. 1.1.2 ist aus den folgenden Gründen zu erteilen.

Zu Einem ergibt sich dies mit der Änderung der Randgeometrie nach Ziffer I. 1.1.1.

Zudem müssen nach Tabelle 2 im Anhang I der DepV vom 27.04.2009 (BGBl. I, S. 900, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 28 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), Gasdrän- und Ausgleichsschichten nur unter den in den Fußnoten 7 und 8 beschriebenen Voraussetzungen errichtet werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die mit dem Bescheid vom 20.07.1993 zugelassene Gasdrän- und/oder Ausgleichsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m zu ändern oder auf diese ganz zu verzichten, wenn die entsprechenden Nachweise rechtzeitig vorgelegt und von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Die Möglichkeit ist aus folgenden Gründen als realistisch zu beurteilen:

- Zum Zeitpunkt der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems in frühestens 28 Jahren kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nur noch geringe Deponiegas-mengen verglichen mit den aktuellen Mengen anfallen werden. Deponiegas entsteht durch den mikrobiellen Abbau von organischen Abfallbestandteilen. Unbehandelte Siedlungsabfälle enthalten relevante biologisch abbaubare Anteile, sie wurden bis 30.05.2005 auf der HMD Nentzelsrode abgelagert. Seit diesem Zeitpunkt werden ausschließlich Abfälle abgelagert, die nur einen sehr geringen oder keinen Anteil organisch abbaubarer Anteile enthalten.

Da erfahrungsgemäß nach 8-10 Jahren ca. 50% der biologisch abbaubaren Anteile zu Deponiegas umgesetzt werden, sind nach ca. 35 Jahren in der Regel nur noch geringe Mengen biologisch abbaubare Anteile vorhanden. Somit können auch nur noch geringe Mengen an Deponiegas entstehen. Seit dem Jahr 2011 werden zudem die Umsetzungsprozesse von biologisch abbaubaren Abfallanteilen durch die Infiltration von Deponiesickerwasser beschleunigt.

- Die Notwendigkeit der Errichtung einer Ausgleichsschicht kann durch die Einhaltung eines entsprechenden Ablagerungsregimes und den Einsatz von solchen Abfällen, die über eine ausreichende Tragfähigkeit für das zu errichtende Oberflächenabdichtungssystem verfügen, erfahrungsgemäß vermieden werden.

- Die Nachweise werden rechtzeitig gemäß den Anforderungen nach Ziffer III. 4.1 vorgelegt.

Der Antrag des Landkreises Nordhausen einen weiteren Rohsickerwasserbehälter zu errichten und weiterer Abfälle abzulagern wurde geprüft. Er kann nach Ziffer I. 1.1.3 und I. 1.1.4 zugelassen werden.

Weitere Abfälle können antragsgemäß nach Ziffer I.1.1.4 zugelassen werden. Ergänzend dazu kann die Abfallart 17 06 04 – Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und

17 06 03\* fällt, aus folgenden Erwägungen zugelassen werden. Bisher waren lediglich Abfälle zugelassen, die als gefährlich eingestuftes Dämmmaterial (mit der AVV-Bezeichnung – 17 06 03\*) einzustufen sind. Künstliche Mineralfaserabfälle werden auf Grund ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung sowohl als gefährliche als auch als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Die Entsorgung von gefährlich und von nicht gefährlich eingestuftem Dämmmaterial kann durch Ablagerung auf dafür zugelassenen Deponien erfolgen. Die HMD Nentzelsrode entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen. Zudem sind Auswirkungen auf den Deponiebetrieb und die Schutzgüter i.S. § 15 Abs. 2 KrWG nicht zu erwarten.

Die nach Satz 11 im Abschnitt 2 des Anhangs 3 DepV eingeräumte Möglichkeit, Abfälle abzulagern, die die Parameter TOC oder Glühverlust überschreiten, ist für gips- und/oder sulfathaltige Abfälle gemäß Ziffer I. 1.1.5 auf den Polder 5 zu beschränken, da dort seit dem 16.07.2005 keine gefährlichen Abfälle abgelagert wurden. Das entstehende Deponiegas wird zudem gefasst und gemeinsam mit dem auch entstehenden Schwefelwasserstoff allgemeinwohlverträglich verwertet. Im Polder 6 sind demgegenüber diese Voraussetzungen nicht gegeben. Somit ist das nach Satz 11 im Abschnitt 2 des Anhangs 3 DepV eingeräumte Ermessen

- Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff zuzulassen (Satz 1),
- Überschreitungen des DOC bis max. 100mg/l zuzulassen, wenn seit dem 16.7.2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert wurden ( Fußnote 11 zur Tabelle 2 im Anhang 3 DepV)

auf Null zu reduzieren, da

- nur elementarer Kohlenstoff in Form von Graphit oder als Diamant durch Mikroorganismen nicht angegriffen werden kann,
- gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Polder 6 gemeinsam abgelagert wurden und auch künftig abgelagert werden sollen,
- mechanisch-biologisch behandelte Abfälle einen großen Anteil von kohlenwasserstoffhaltigen Stoffen enthalten, die durch Mikroorganismen abgebaut werden können. Die im Polder 6 errichtete Entwässerungsschicht reduziert zwar die Einwirkung von sulfathaltigem Deponiesickerwasser auf die abgelagerten mechanisch-biologisch behandelten Abfälle deutlich. Die Wirksamkeit einer Konvektionssperre wird jedoch nicht erreicht.

Mit der Zulassung der Vergrößerung des Abschnittes zur Ablagerung von asbesthaltigen und künstliche Mineralfaser enthaltenden Abfällen gemäß Ziffer I. 1.1.6 wird dem Antrag des Landkreises Nordhausen entsprochen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem künftig erwarteten Aufkommen. Die Zulassung kann erteilt werden, da die Ablagerung dieser Abfälle bereits genehmigt ist und Auswirkungen durch die Vergrößerung des Ablagerungsbereichs auf die Schutzgüter i.S. § 15 Abs. 2 KrWG und den Betrieb der HMD Nentzelsrode nicht zu erwarten sind.

Mit der Zulassung des Rückbaus der nicht mehr benötigten Reifenwaschanlage nach Ziffern I. 1.1.7 und der Fahrbahnschwellen der Ziffer I. 1.1.8 wird dem Antrag des Landkreises Nordhausen entsprochen.

Die Einleitung des Permeat in den Riedgraben kann gemäß Ziffer I. 1.1.9 zugelassen werden, da im Ergebnis der Prüfung der Erheblichkeitsabschätzung zur Einleitung von Permeat auf das FFH-Gebiet Nr.196 „Helme und Umfluter“ (Ziffer II. 1, Anlage 9.2) nachgewiesen wurde, dass dadurch den Grundsätzen des Netzes Natura 2000 hinsichtlich der Bewahrung und auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse bisher und auch künftig nicht signifikant entgegen gewirkt wird und Verschlechterungstatbestände nicht zu besorgen sind. Dieses hatte das TLVwA dem Landkreis Nordhausen mit Schreiben vom 10.09.2012 mitgeteilt. In die Prüfung wurde die zuständige Untere Naturschutzbehörde einbezogen.

Die Zulassung des Abfalls mit der AVV-Bezeichnung 060314 (feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüsselnummern 060311 und 060313 fallen) war gemäß Ziffer I. 1.3 abzulehnen, da nach den Recherchen des TLVwA diese Abfälle die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 im Anhang 3 DepV für die Parameter TOC, DOC, Cd, Hg, Chlorid, Sulfat erheblich überschreiten und somit eine Ablagerung gemäß dem Satz 1 des Absatzes 2 im Anhang 3 DepV nicht zulässig ist. Auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 im Anhang 3 DepV zulässigen Überschreitungen, ist kein anderes Ergebnis zu erwarten. Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben vom 22.05.2012 die Gelegenheit gegeben, sich zu diesem Sachverhalt zu äußern. Innerhalb der eingeräumten Frist übergab der Antragsteller dem TLVwA keine Unterlagen, die zu Änderungen der v.g. Beurteilung hätten führen können.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung einer Genehmigung zulässig.

Das TLVwA ist gemäß den § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S.385), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 10.12.2007 (GVBl. S. 267), für die Erteilung dieses Bescheides zuständig.

Es wurden auf der HMD Nentzelsrode Deponiegasbrunnen errichtet, die nicht mit den Plänen übereinstimmen, die dem Bescheid vom 20.7.93 zu Grunde liegen. Die Anforderungen nach Ziffer I. 2.1 sind erforderlich, um das angestrebte Ziel, der optimalen Entgasung der HMD Nentzelsrode, in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen. Mit den Anforderungen nach Ziffern III. 4.7 bis III. 4.10 wird die optimale Entgasung der HMD Nentzelsrode sichergestellt.

In den vergangenen 8 Jahren wurden bei den Grundwasseruntersuchungen keine Überschreitungen von Grenzwerten z. Bsp. der Trinkwasserverordnung, der Maßnahmenschwellenwerte und Prüfwerte der LAWA festgestellt. Mit dem Beprobungsplan nach Ziffer I.2.2 wird der in der Anlage 2.7 des Bescheides vom 20.07.1993 zugelassenen Eigenkontrollmaßnahmen geändert. Damit wird der erforderliche Umfang zur Überwachung des Emissionspfades Grundwassers sichergestellt.

Mit den Änderungen des Untersuchungsumfanges der Grundwasseruntersuchungen nach Ziffer I. 2.3 wird nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Überwachungsbehörde das im Abschnitt 3.2 des Anhangs 5 der DepV und im § 4 Thüringer Deponieeigenkontrollverordnung vom 08.08.1994, GVBl. S. 956, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2008, GVBl. S.78, 83, eingeräumte Ermessen ausgeübt und der Untersuchungsumfang geändert. Die Bestimmung des Parameters Leitfähigkeit sowohl bei der Probeentnahme Vor-Ort als auch im Labor ist erforderlich, da dadurch mögliche Fehler durch Verwechslungen einzelner Proben verhindert werden.

Mit den regelmäßig vorzulegenden Funktionsnachweisen für die in Ziffer I. 2.2 festgelegten Grundwassermessstellen wird sichergestellt, dass die dort entnommenen Proben dem Grundwasser an den jeweiligen Probeentnahmeorten entsprechen. Nach DIN 38 402 Teil A13 sind nur Messstellen zu beproben, deren Ausbaudaten vorliegen und deren Eignung geprüft ist. Diese Forderung wird mit Ziffer III. 4.4 umgesetzt. Aus den Merkblättern des DVWK 129 bzw. DWA 908 i.V.m. dem der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Grundwasserüberwachung von Deponien nach Ziffer IV.2 nach Ziffer ergibt sich, dass die Zykluszeiten für regelmäßige Eignungsbeurteilungen in dem Zeitraum von höchstens 5 Jahren erforderlich sind, Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher wurden keine Eignungsprüfungen durchgeführt wurden. Die Anforderungen sind verhältnismäßig, da diese den Deponiebetreiber einerseits wirtschaftlich nicht über Gebühr belasten und andererseits einen Betrieb der Grundwassermessstellen nach dem Stand der Technik sicherstellen. Zudem wird die Möglichkeit

eröffnet, künftig den Überprüfungszyklus zu ändern, wenn belastbare Nachweise vorgelegt werden.

Mit der Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Ziffer I. 2.4 werden die einzelnen Kompensationsmaßnahmen den aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen am Standort angepasst. Das Vorhaben der Errichtung eines weiteren Rohsickerwasserbehälters wird entsprechen berücksichtigt. Der Nachweis des erforderlichen Umfangs an Kompensationsmaßnahmen wurde gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG geführt.

Gemäß § 49 Abs.1 ThürVwVfG vom 18. August 2009, GVBl. 2009, 699, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.09 2010 (GVBl. S.291, 292), kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Das TLVwA ist gemäß den § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 25.11.04 (GVBl. S. 853), für den Widerruf zuständig.

Die Forderung zur Herstellung von Zwischenabdeckungen nur rückholbare Materialien einzusetzen ist nach Ziffer I. 3.1 zu widerrufen, da diese Anforderung nicht dem Stand der Technik beim Betrieb von Deponien entspricht. Üblicherweise können zu diesem Zweck entweder Deponieersatzbaustoffe i.S. § 2 Nr. 13 DepV oder i.d.R. vorhandene mineralische Abfälle zur Beseitigung verwendet werden. Zudem können beim Rückbau Beeinträchtigungen der Umwelt und zusätzliche gesundheitliche Belastungen der auf der Deponie Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden.

Seit dem 01.01.2011 wurde die mechanische Abfallbehandlungsanlage stillgelegt und ab Juli 2011 keine mechanisch-biologisch behandelten Abfälle (MBA-Abfälle) im Polder 6 mehr abgelagert. Somit waren das Haravielager und der Monobereich im Polder 6 für MBA-Abfälle nicht mehr erforderlich. Auch die Notwendigkeit, die zugelassenen Abfälle, ausgenommen die in Ziffer III. 4.11 dieses Bescheides aufgeführten, nur in festgelegten Deponiebereichen abzulagern, besteht nicht mehr. Somit sind die entsprechenden Regelungen im Bescheid vom 08.03.2001 gemäß Ziffer I. 3.2 zu widerrufen.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG kann eine Plangenehmigung u.a. mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zu Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Anforderungen nach den Ziffer III. 3.1 – III .3.7 ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sowie den Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaften und des Bundesverbandes der Unfallversicherungen. Sie sind für den Schutz der Arbeitnehmer bei der Errichtung und der Installation des Rohsickerwasserbehälters erforderlich.

Nach § 40 Abs. 1 KrWG hat der Betreiber die beabsichtigte Stilllegung der Deponie unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sowie nach §10 Abs.1 Nr.1 DepV alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung unverzüglich durchzuführen.

Mit den Ziffer III. 4.1 bis III. 4.3 werden die § 40 Abs.1 KrWG formulierten Pflichten hinsichtlich der Anzeige und der vorzulegenden Unterlagen konkretisiert. Dabei wurde das behördliche Ermessen dahingehend ausgeübt, dass bei den Entscheidungen der notwendige Aufwand für die Prüfung der einzureichenden Unterlagen zu berücksichtigen ist. Der für den Zeitplan festgelegte Rahmen beinhaltet zudem die Dauer des Abklingens der Hauptsetzungen der abgelagerten Abfälle, den Aufwand zur Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen, den Zeitraum bis zur

behördlichen Entscheidung, die Erstellung und die Prüfung der Ausführungsplanung zur Herstellung der Oberflächenabdichtung, der Ausschreibung der Leistungen und die Umsetzung nach den vorhandenen Erfahrungen für vergleichbare Deponien. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen, nicht zu erwarten, dass Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls bis zur Fertigstellung des Oberflächenabdichtungssystems eintreten werden.

Die Darstellungen des Deponiekörpers zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Ziffer III .4.5 sind erforderlich, um den Ablagerungsbetrieb einerseits sicher überwachen zu können und andererseits Umlagerungen von Abfällen vor dem Bau des Oberflächenabdichtungssystems zu vermeiden.

Zur Begründung der Ziffer III. 4.6 wird auf die Darlegungen zur Ziffer I. 1.1.5 verwiesen.

Mit den Anforderungen nach Ziffer III. 4.7 wird sichergestellt, dass die bisher nicht untersuchten Deponiegasbrunnen in einem absehbaren Zeitraum instandgesetzt, untersucht sowie die entsprechenden Arbeitspunkte ermittelt und eingestellt werden. Danach ist eine Entgasung der Deponie unter optimalen Bedingungen gewährleistet. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Arbeiten in dem vorgegebenen Zeitraum realisierbar.

Die Kontrolle und das Einleitung der erforderlichen Korrekturen an den betriebenen Deponiegasbrunnen nach den Ziffern III. 4.8 –III. 4.10 sind erforderlich, um auch künftig eine optimale Entgasung der HMG Nentzelsrode sicher zu stellen.

Mit der Regelung nach Ziffer III. 4.11 werden die Anforderungen an den Ablagerungsbetrieb für gefährliche mineralfaser- und/oder asbesthaltige Abfälle gemäß Anhang 5 Abschnitt 4, Nr. 2 und 3 DepV konkretisiert. Damit werden Beeinträchtigungen der Gesundheit der auf der Deponie Beschäftigten vermieden und die Möglichkeit der Ausbreitung von schädlichen Faserbestandteilen sicher verhindert.

Mit den Ziffern III. 5.1.1. bis III. 5.1.10 werden bei der Errichtung und dem Betrieb des Rohsickerwasserbehälters die Anforderungen der ThürVAwS umgesetzt. Mit den Regelungen nach den Ziffern III. 1.2- III. 1.5 sowie III. 6.1 und III. 6.2 werden die Anforderungen der ThürBO sowie des § 14 Abs. 2 ThürAbfG bei der Errichtung und dem Betrieb des Rohsickerwasserbehälters umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben einerseits keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sind, andererseits die errichtete Anlage auch den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Anforderungen nach Ziffer III. 5.1.6 sind erforderlich, da die Privilegierung zur Errichtung von Leckerkennungsdrainagen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur für landwirtschaftliche Anlagen gilt und nicht für Deponiesickerwasserbehandlungsanlagen. Mit den regelmäßigen Prüfungen und der Dokumentation der Ergebnisse nach Ziffer III. 5.2.1- III. 5.2.5 wird der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nachgewiesen.

## **C**

### **Kostenentscheidung**

Die Erhebung der Kosten beruht auf den §§ 12 i.V.m. 1 Abs. 1, 2, 3, 4 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 07.03.2013 (GVBl. S.66) und dem dort als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, Teil A, Abschnitt 1 und der Thüringer Allgemeinen

Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 13.03.2013 (GVBl. S.68).

Die Gebühren für die wesentliche Änderung nach § 35 Abs.3 KrWG (a) sind nach der Nr. 2.18.1 des Teils A, Abschnitt 1 der ThürVwKostOMLFUN und für Anordnungen nach 36 Abs.4 KrWG (b) nach der Nr. 2.19 zu ermitteln.

Für die Entscheidung nach § 49 ThürVwVfG (c) sind die Gebühren nach der Ziffer 1.4.1.1 ThürAllgVw KostO nach Aufwand (Gebühr von 19,00 € pro 15 Minuten für Angestellte des höheren Dienstes) zu erheben.

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht für den Landkreis Nordhausen nach § 2 ThürVwKostG nicht. Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwKostG die Gebühr auf Dritte umlegen kann.

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe aus v.g. Gebührenpositionen a),b),c) wie folgt:  
 $3.507,00 \text{ €} + 656,00 \text{ €} + 304,00 \text{ €} = \underline{4.467,00 \text{ €}}$

-Gebührenposition a)

Die Gesamtinvestition wird in den Unterlagen nach Ziffer II.1 mit 350.700 € angegeben. Somit ergibt sich die zu erhebende Gebühr durch die folgende Berechnung:

$$350.700 \text{ €} \times 0,02 \times 0,5 = 3.507,00 \text{ €} .$$

-Gebührenposition b)

Es ist ein Gebührenrahmen von 100,00 bis 1.000,00 € vorgegeben

Gemäß § 9 i.V.m. § 21 Abs.4 ThürVwKostG ist der Gebührensatz so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Zur Ermittlung der Gebühr für den Verwaltungsaufwand wurde auf die Gebührensätze der ThürAllgVwKostO zurückgegriffen. Die Nr. 1.4.1.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO sieht für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte pro 15 Minuten eine Gebühr von 19,00 € ( 76,00 €/h) und für übrige Beschäftigte nach Nr. 1.4.1.3 pro 15 Minuten eine Gebühr von 12,00 € ( 48,00 €/h) vor.

Für die Entscheidung dieses Teils des Bescheides war ein Zeitaufwand von 8,00 Stunden (höherer Dienst) und 1,00 Stunden (übrige Beschäftigte) erforderlich.

Somit ergibt sich die zu erhebende Gebühr durch die folgende Berechnung:

$$8\text{h} \times 76,00 \text{ €/h} + 1 \text{ h} \times 48,00 \text{ €} = \underline{656,00 \text{ €}}$$

-Gebührenposition c)

Diese wird wie unter Gebührenposition b) bereits dargestellt, nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet. Für die Entscheidung dieses Teils des Bescheides war ein Zeitaufwand von 4,00 Stunden (höherer Dienst) erforderlich.

Somit ergibt sich die zu erhebende Gebühr durch die folgende Berechnung:

$$4\text{h} \times 76,00 \text{ €/h} = \underline{304,00 \text{ €}}$$

Mit den zugelassenen bzw. den angeordneten Änderungen der betriebenen HMD Nentzelsrode ist kein wirtschaftlicher Nutzen für den Landkreis Nordhausen verbunden, so dass keine weitere Gebührenanpassung durchgeführt wurde.

Die Ablösung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in diesem Gesetz als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG erkennbar ist. Die auf das KrW-/AbfG bezogenen Gebührentatbestände der ThürVwKostOMLFUN betreffen damit erkennbar Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Mit den in Teil A

Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Verordnungsgeber bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Da sich dieser im Hinblick auf den hier maßgebenden Tatbestand der Plangenehmigung einer wesentlichen Änderung inhaltlich nicht geändert hat, sondern lediglich die Bezugnahme auf die Regelung im Bundesrecht, ist offenkundig, dass der Verordnungsgeber diese konkrete Gebühr für die bezeichnete Amtshandlung, hier die Plangenehmigung einer wesentlichen Änderung, festgelegt hat.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind besondere bare Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Landeshaushaltsordnung angefallen.

Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 0044/2012 sind Auslagen in Höhe von 383,63 € angefallen.

**- VI. -**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Böhmer

Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abfallwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar,
1. Ausfertigung	Landkreis Nordhausen, Behringstraße 3 in 99726 Nordhausen,
Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Umweltüberwachung, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar,
Kopie	Landkreis Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde, Behringstraße 3 in 99726 Nordhausen,
Kopie	Landkreis Nordhausen, Untere Baubehörde, Behringstraße 3 in 99726 Nordhausen
Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Abteilung Arbeitsschutz, Gerhard-Hauptmann- Straße 3 in 99734 Nordhausen
Kopie	Stadt Heringen, Straße der Einheit 100 in 99765 Heringen/Helme OT Heringen

